

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Uhrmacher-, Goldschmiede- und Optikerinnung Gelsenkirchen, der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Münster i. W. und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Insertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Postzeitungsliste 4682 für kleine Ausgabe, 4683 für große Ausgabe, 4683a für Inseratenteil und Arbeitsmarkt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig. Fernsprech-Anschluß No. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellen-Angabe gestattet!

No. 18

Leipzig, 15. September 1903

X. Jahrg.

An unsere Leser!

Die heutige Nummer beschliesst das dritte Quartal des laufenden Jahrganges. Wir bitten deshalb um gefl. rechtzeitige Erneuerung des Abonnements, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt, und bemerken, dass, soweit die Quartalsabonnenten nicht ausdrücklich abbestellen, die Zeitung regelmässig weiter zugesandt wird.

Hochachtungsvoll

Redaktion und Verlag der Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung Zentralstelle zu Leipzig



Seit dem Schwarzwälder Grossistentage steht bekanntlich die Frage, wie begegnen wir den

Leihhausschäden,

auf der Tagesordnung aller Uhrmacherverbände und wird von derselben so bald auch nicht verschwinden. Wir verweisen zunächst auf den in dieser Nummer enthaltenen Artikel „Zur Begünstigung der Unreellität und des Schwindels durch das Leihhaus- und Pfandleihwesen“ und geben nachstehend bekannt, daß

über das gewerbsmäßige Versetzen von neuen Uhren und Schmucksachen

auch die Handelskammer Dresden aus Anlaß von Eingaben der Uhrmachervereinigungen ein Gutachten an die Kreishauptmannschaft Dresden zu erstatten gehabt hat. In ihrem Gutachten schlug die Kammer als Abhilfsmaßregel vor, es möge in die Leihhausordnungen eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach dieselbe Person von neuen Uhren und Schmucksachen nur je ein Stück beleihen lassen darf. Dadurch würde es sehr erschwert, durch Versetzen von Uhren und Schmuckwaren nennenswerte Beträge aufzubringen, ohne durch Zuhilfenahme zahlreicher Zwischenpersonen den Verdacht der Zahlungsunfähigkeit zu erwecken. Daneben wurden in dem Gutachten noch weitere Vor-

schläge zur Abhilfe berichtet, die zahlreiche am Uhrenhandel beteiligte und von der Kammer befragte Firmen gemacht hatten. So wurde namentlich Anstellung von Vertrauensmännern bei den Leihhäusern gewünscht, welche durch Warnungen die beteiligten Lieferanten vor Schaden bewahren sollten, falls sie den Versatz größerer Posten von neu bezogenen Uhren usw. feststellten. Diese und andere Vorschläge, die zum Teil Abänderung der Konkurs- oder Gewerbeordnung bezweckten, wurden von der Kammer dem Ministerium jedoch nur zur Kenntnis gebracht, da sie ihren obigen Vorschlag für hinreichend wirksam erachtete.

Ein Urteil, das sich auch, neben anderen Beschwerden, zu der obigen Frage äußert, kommt im

Bericht der unterfränkischen Uhrmacher-Kreis- innung (Sitz Würzburg),

der dortigen Handwerkskammer erstattet, zutage. Dasselbe ist bemerkenswert genug, um hier bekannt gegeben zu werden. Die Innung schreibt:

Hinsichtlich der im vorigen Jahresberichte geschilderten Verhältnisse haben sich bedeutende Veränderungen ergeben und sind baldige Reformen in dem Handwerker-gesetz dringend notwendig. Der allgemeine Geschäftsgang war durchschnittlich ein sehr schlechter und ist die Schuld den Versand-, sowie Abzahlungsgeschäften, Warenhäusern und dem in hoher Blüte stehenden Hausierhandel, bei dem das Aufsuchen von Bestellungen als Vorwand dient, zuzuschreiben.

Ferner haben wir mit einer weiteren schweren Konkurrenz zu kämpfen, den Trödlern, welche ganze Lager neuer Waren unterhalten, ohne den Handel mit neuen Waren zu versteuern. Eine gesetzliche Abhilfe wäre sehr am Platze. Auch dürfen wir eine stark schädigende Konkurrenz nicht unerwähnt lassen, nämlich die Konkurs- und sogen. Saisonverkäufe, welche fast durchschnittlich auf sehr unreeller Basis beruhen und meistens gleichbedeutend mit unlauterem Wettbewerb sind